

Allgemeine Geschäftsbedingungen der anaptis GmbH

A. Allgemeine Vertragsbedingungen

Stand: 01.04.2022

1. Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Rechtsgeschäfte, die zwischen der anaptis GmbH, Johann-Krane-Weg 36, 48149 Münster und Ihnen (nachfolgend auch der „Vertragspartner“ genannt; beide nachfolgend auch zusammen als die „Parteien“ genannt) abgeschlossen werden. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB). Leistungen gegenüber Verbrauchern erbringt die anaptis GmbH nicht.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen oder Bedingungen des Vertragspartners sind ausgeschlossen. Sie werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Eine Bezugnahme von der anaptis GmbH auf ein Schreiben, welches Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, stellt keine ausdrückliche Zustimmung dar.
- (3) Änderungen dieser AGB werden dem Vertragspartner schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der Vertragspartner den Änderungen nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als durch den Vertragspartner anerkannt. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Vertragspartner im Falle der Änderung der AGB gesondert hingewiesen.
- (4) Abweichende vertragliche Vereinbarungen zwischen der anaptis GmbH und dem Vertragspartner gehen diesen AGB im Umfang der Abweichung vor.
- (5) Die Regelungen des Abschnitts A. Allgemeine Regelungen dieser AGB gelten für alle Rechtsgeschäfte. Bei Rechtsgeschäften zur Übertragung von nicht-individualisierter Software gelten zusätzlich die Regelungen gem. B. Besondere Bedingungen für die Übertragung von nichtindividualisierter Software, für Werkverträge die Regelungen gem. C. Besondere Bedingungen für Werkverträge, für Rechtsgeschäfte betreffend die Erstellung von Software die Regelungen gem. D. Besondere Bedingungen für die Erstellung von Software, für Dienstleistungsverträge die Regelungen gem. E. Besondere Bedingungen für Dienstleistungsverträge sowie für Rechtsgeschäfte betreffend cloud- oder hosting-basierte Leistungen die Regelungen gem. F. Besondere Bedingungen für die Vermittlung cloud- oder hosting-basierte Services Dritter.

2. Vertragsabschluss

Ein Vertrag zwischen der anaptis GmbH und dem Vertragspartner kommt nur durch ein verbindliches Angebot der anaptis GmbH oder des Vertragspartners und einer Annahme des Vertragspartners oder der anaptis GmbH innerhalb der im Angebot genannten Bindefrist zustande. Enthält das Angebot keine Bindefrist, kann das Angebot solange angenommen werden, wie unter regelmäßigen Umständen mit einer Annahme gerechnet werden kann.

3. Vergütung, Termine

- (6) Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die an die anaptis GmbH zu zahlende Vergütung in Höhe der bei Vertragsschluss vereinbarten Preisen der anaptis GmbH geschuldet. Angegebene Preise sind Netto-Preise, d.h. zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer. Die anaptis GmbH kann monatlich abrechnen. Werden Leistungen der anaptis GmbH nach angefallenem Aufwand vergütet, dokumentiert die anaptis GmbH die Art und Dauer der jeweils abgerechneten Tätigkeiten und übermittelt diese Dokumentation mit der Rechnung.
- (7) Der Vertragspartner trägt sämtliche Auslagen sowie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen sowie Fahrtkosten. Reisezeiten sind zu vergüten und werden mit dem vertraglich vereinbarten Stundensatz in Rechnung gestellt, mindestens aber mit 80,00 EUR pro Stunde. Je gefahrenem Kilometer ist zusätzlich ein Betrag in Höhe von 0,50 EUR zu zahlen.
- (8) Rechnungen der anaptis GmbH sind spätestens 14 Kalendertage nach Zugang der Rechnung, frei Zahlstelle und ohne Abzug, zu bezahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem Konto der anaptis GmbH. Die anaptis GmbH ist berechtigt, Rechnungen lediglich in Textform zu erstellen und per Mail zu übersenden.
- (9) Die Parteien vereinbaren bei Vertragsabschluss, innerhalb welcher Fristen / zu welchen Zeitpunkten die anaptis GmbH die jeweilige Leistung erbracht haben muss. Andernfalls vereinbaren die Parteien nach Vertragsabschluss im Einvernehmen, welche Fristen und Zeitpunkte insoweit maßgeblich sein sollen.

4. Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (10) Der Vertragspartner und die anaptis GmbH benennen jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner für die Durchführung des jeweiligen Vertrages. Die Kommunikation zwischen dem Vertragspartner und der anaptis GmbH erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, über diese Ansprechpartner. Die Ansprechpartner haben alle mit der Vertragsdurchführung zusammenhängenden Entscheidungen unverzüglich herbeizuführen. Die Entscheidungen sind zu dokumentieren.
- (11) Den Parteien ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet sein kann. Gleichwohl vereinbaren die Parteien,

elektronisch und ohne Verschlüsselung zu kommunizieren.

- (12) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die anaptis GmbH soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die anaptis GmbH ihre vertraglich geschuldete Leistung erbringen kann. Dazu wird er insbesondere notwendige Informationen zur Verfügung stellen und bei Bedarf einen Remotezugang auf das System des Vertragspartners ermöglichen. Der Vertragspartner sorgt ferner dafür, dass eigenes fachkundiges Personal für eine zumutbare Unterstützung der anaptis GmbH zur Verfügung steht. Soweit vereinbart ist, dass die anaptis GmbH Leistungen vor Ort erbringen kann, stellt der Vertragspartner unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.

5. Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich, über alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und der Vertragserfüllung erlangten Informationen, insbesondere sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie als vertraulich bezeichnete Informationen, Stillschweigen zu wahren und diese Informationen nur im Rahmen der Vertragserfüllung zu verwenden. Dies gilt auch für solche Informationen, die nicht ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, die aber aus Sicht eines objektiven Dritten als vertraulich erkennbar sind.
- (2) Die Parteien werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.
- (3) Die Parteien sind verpflichtet, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche Informationen der anderen Partei so sorgfältig zu verwahren, wie sie auch ihre eigenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und sonstigen vertraulichen Informationen verwahren.
- (4) Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
 - a. die der Partei bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - b. die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
 - c. die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen.

6. Haftung

- (1) Die anaptis GmbH haftet auf Schadensersatz – gleich auf welcher Rechtsgrundlage – nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Die Haftung der anaptis GmbH für - eigene oder ihr zuzurechnende - leicht fahrlässige Pflichtverletzungen auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.
 - b) Die Haftung der anaptis GmbH für - eigene oder ihr zuzurechnende - grob fahrlässige Pflichtverletzungen auf Schadensersatz ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung die anaptis GmbH bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste.
 - c) Die Beschränkungen der vorstehenden lit. a) und b) gelten nicht für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes, im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Falle der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos oder bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, also solcher, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Beschränkungen der vorstehenden lit. a) und b) gelten zudem nicht im Fall einer Haftung für Vorsatz sowie Arglist.
- (2) Haftet die anaptis GmbH nach Maßgabe des Abs. 1 lit. b), ist für einen einzelnen Schadensfall die Haftung summenmäßig auf 10 % der vertraglich geschuldeten Vergütung begrenzt, bei monatlich fortlaufend zu zahlender Vergütung auf 1/12 der Vergütung pro Vertragsjahr, jedoch nicht auf weniger als € 10.000. Die Parteien können bei Vertragsabschluss eine weitergehende Haftung gegen gesonderte Vergütung vereinbaren. Bei Verlust von Daten haftet die anaptis GmbH nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Vertragspartner erforderlich ist.

7. Rechtsmängel

Auch Macht ein Dritter gegenüber dem Vertragspartner geltend, dass eine Leistung der anaptis GmbH seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Vertragspartner unverzüglich die anaptis GmbH. Der Vertragspartner wird die Abwehr der Ansprüche nur im Einvernehmen mit der anaptis GmbH vornehmen. Der Vertragspartner ist ohne Zustimmung der anaptis GmbH nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen.

8. Störungen bei der Leistungserbringung

- (1) Beide Parteien sind berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten soweit einzustellen, wie diese Erfüllung durch Umstände unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird, die nicht vom Willen der Partei abhängig sind. Bei „Umständen“ handelt es sich um jedes betriebsfremde, von außen kommende, unvorhersehbare und nicht zu vertretende, unabwendbare und ungewöhnliche Ereignis. Dies gilt beispielsweise, allerdings nicht abschließend für Arbeitskonflikte und die vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie Brand,

Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Sabotage, Erdbeben, sonstige Naturkatastrophen. Die Parteien werden unverzüglich eine Stellungnahme über Beginn und Ursache sowie, so weit als möglich, über die zu erwartenden Auswirkungen und Dauer der Verzögerung übergeben.

- (2) Die jeweilige Partei wird alle zumutbaren Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden unternehmen, sofern diese mit keinem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sind, und die andere Partei hierüber laufend informieren.
- (3) Vereinbarte Termine und Fristen, die durch das Einwirken der genannten Umstände nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Leistungsbefreiung gemäß vorstehenden Absatz 3 entsprechend verlängert. Nach Wegfall des die Leistungsbefreiung begründenden Umstands finden automatisch die neuen, entsprechend längeren Termine und Fristen Anwendung, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung der Parteien hierzu bedarf.
- (4) Dauert die Unterbrechung insgesamt über einen Zeitraum von mehr als einem Monat an, so kann die anaptis GmbH die Kündigung des Vertrags erklären.
- (5) Gerät die anaptis GmbH mit einer Leistung in Verzug, ist die in Verzug befindliche Leistung nur mit einem Verzugszinssatz von 0,5 % p.a. zu verzinsen.
- (6) Sofern die anaptis GmbH von dem Vertragspartner mit der Erbringung von Leistungen beauftragt wurde, für welche die anaptis GmbH auf eine nur dem Vertragspartner zustehende Zugriffsmöglichkeit (bspw. auf eine von einem Dritten gewährte Lizenz oder ein sonstiges zeitlich begrenztes Nutzungsrecht) zugreifen können muss, ist der anaptis GmbH die Leistungserfüllung nur solange möglich, wie der Vertragspartner der anaptis GmbH die Nutzung dieser Zugriffsmöglichkeit ermöglicht. Entzieht der Vertragspartner der anaptis GmbH also die Nutzung dieser Zugriffsmöglichkeit, wird die anaptis GmbH insoweit automatisch von der weiteren Leistungspflicht befreit. Dies gilt insbesondere im Falle eines sog. Partnerwechsels, wenn der Vertragspartner also die von ihm erworbene Zugriffsmöglichkeit durch einen anderen Partner als die anaptis GmbH verwalten und betreuen lassen möchte. Für diesen Fall kann die anaptis GmbH den der Beauftragung zugrunde liegenden Vertrag außerordentlich fristlos kündigen.

9. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die anaptis GmbH behält sich das Eigentum an zu übertragenden Gegenständen sowie die Inhaberschaft an zu übertragenden Rechten bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten, fälligen Vergütung aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner vor. Die anaptis GmbH ist berechtigt, für die Dauer eines Zahlungsverzugs des Vertragspartners, diesem die weitere Nutzung bereits erbrachter, aber noch nicht vergüteter Leistungen zu untersagen. Dieses Recht kann die anaptis GmbH nur für einen angemessenen Zeitraum geltend machen, in der Regel höchstens für 6 Monate. Darin liegt kein Rücktritt vom Vertrag. § 449 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

- (2) Gegenstände, die unter Eigentums- oder Rechtsvorbehalt übergeben wurden, darf der Vertragspartner weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Dem Vertragspartner ist nur als Wiederverkäufer eine Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass der anaptis GmbH vom Vertragspartner dessen Ansprüche gegen seine Abnehmer im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung wirksam abgetreten werden und der Vertragspartner seinem Abnehmer das Eigentum unter Vorbehalt der Zahlung überträgt. Der Vertragspartner tritt bereits jetzt seine Ansprüche im Zusammenhang mit solchen Veräußerungen gegen seine Abnehmer sicherungshalber an die anaptis GmbH ab, die diese Abtretung bereits hiermit gleichzeitig annimmt.

10. Im-/Export

Der Vertragspartner wird alle die Lieferungen oder Leistungen betreffenden Import- und Export-Vorschriften beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Leistung trägt der Vertragspartner etwaig anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Vertragspartner wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist.

11. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

Der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht zugunsten des Vertragspartners nur, wenn sein Gegenanspruch auf dem jeweiligen Vertragsverhältnis beruht. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen die anaptis GmbH aus diesem Vertrag abzutreten.

12. Sonstiges

- (1) Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Textform. Dieses gilt auch für die Aufhebung und/oder die Änderung des Textformerfordernisses selbst.
- (3) Gerichtsstand für alle sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Münster. Die anaptis GmbH ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist ebenfalls Münster.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen

nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit eine Regelungslücke besteht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung(en) ist durch eine angemessene Regelung zu ersetzen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Lücke gekannt hätten.

B. Besondere Bedingungen für die Übertragung von nicht-individualisierter Software

1. Anwendungsbereich

Die Bedingungen dieses Abschnitts unter Ziff. „B. Besondere Bedingungen für den Verkauf von nicht-individualisierter Software“ gelten ergänzend zu den vorstehenden Regelungen unter „A. Allgemeine Regelungen“ für Rechtsgeschäfte, aufgrund derer die anaptis GmbH eine nicht-individualisierte Software (nachfolgend in diesem Abschnitt unter B. „Software“ genannt) an den Vertragspartner dauerhaft überlässt. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen dieses Abschnitts vor.

2. Vertragsgegenstand und Gefahrtragung

- (1) Der Vertragspartner erhält die bei Vertragsabschluss die vereinbarten Gegenstände, indem ihm die Software auf einem Datenträger übergeben wird oder er einen Link zum Download der Software erhält.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlustes oder der Veränderung der Software geht im Falle des Downloads mit Übertragung der Software in das öffentliche Kommunikationsnetz auf den Vertragspartner über. Andernfalls mit der Übergabe des Datenträgers an den Vertragspartner.

3. Beschaffenheit der Software

- (1) Funktionalität und technische Einsatzbedingungen (insbes. die erforderliche technische Umgebung) der Software richten sich in erster Linie nach der Beschreibung in der Programmbeschreibung sowie der Bedienungsanleitung (nachfolgend „Benutzerdokumentation“), die bei Vertragsabschluss übergeben werden (oder die von dem Vertragspartner über einen von der anaptis GmbH bereitgestellten Link heruntergeladen werden können), und ergänzend nach den folgenden Bestimmungen. Die Funktionalität der Software setzt voraus, dass sie in der geeigneten technischen Umgebung abläuft.
- (2) Außerhalb der Benutzerdokumentation sind technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln keine Beschaffenheitsangaben.
- (3) Soweit die Beschaffenheitsvereinbarung nach Abs. 1 eine Funktionalität nicht nennt und auch nicht einschränkt oder ausschließt, eignet sich die Software für die gewöhnliche Verwendung, die bei Software der gleichen Art üblich ist und die der Vertragspartner nach der Art der Software erwarten kann.
- (4) Der Vertragspartner hat – vorbehaltlich einer anders lautenden sonstigen, vertraglichen Vereinbarung – keinen Anspruch darauf, dass anaptis die Software auf eine bestimmte oder nachträglich veränderte Hard- und/oder Software-Umgebung des Vertragspartners anpasst.

Insbesondere das Risiko einer sich ändernden Hard- und/oder Software-Umgebung, die zur (teilweisen oder vollständigen) Untauglichkeit der von anaptis zur Verfügung gestellten Software führt, trägt ausschließlich der Vertragspartner. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner eine von der anaptis GmbH vermittelte Software nutzt, die ein Dritter zur Verfügung stellt (bspw. Microsoft Dynamics 365 Business Central).

4. Pflichten der anaptis GmbH

- (1) Die Software wird entweder durch die Möglichkeit eines Downloads oder auf einem Datenträger einschließlich einer Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) und der Installationsanleitung geliefert. Die Bedienungsanleitung und die Installationsanleitung können dem Vertragspartner auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Software wird durch den Vertragspartner installiert und in Betrieb genommen. Soll die anaptis GmbH die Installation und ggf. sonstige Unterstützungsleistungen vornehmen (insbesondere Einsatzvorbereitung, Demonstration erfolgreicher Installation, Einweisung, Schulung und Beratung) treffen die Parteien hierzu eine ergänzende Vergütungsvereinbarung.
- (3) Sofern die anaptis GmbH nicht Hersteller der Software ist, ist die anaptis GmbH nur für die Bereitstellung der vom jeweiligen Hersteller zum Zeitpunkt der Anforderung durch den Vertragspartner zur Verfügung gestellten Software, Programmbeschreibungen, Dokumentationen und Online-Hilfen verpflichtet, soweit der Vertragspartner diese nicht unmittelbar vom Hersteller erhalten kann.
- (4) Soweit nicht anders vereinbart, ist die anaptis GmbH nicht verpflichtet, die Software nach Vertragsabschluss weiterzuentwickeln. Für Software, deren Hersteller nicht die anaptis GmbH ist, kann der Vertragspartner jedoch einen Wartungsvertrag mit dem jeweiligen Hersteller, vermittelt über die anaptis GmbH, abschließen. Die anaptis GmbH vermittelt lediglich den Vertragsabschluss, ohne selbst Vertragspartei zu sein. Der Vertragspartner kann durch einen solchen Vertrag das Recht zur fortlaufenden Aktualisierung der Software mit dem Hersteller vereinbaren. Die Abrechnung des jeweiligen Vergütungsanspruchs des Herstellers kann über die anaptis GmbH erfolgen, die die von dem Vertragspartner zu zahlende Vergütung jeweils an den Hersteller weiterleitet. Die anaptis GmbH wird aus einem solchen Vertrag nicht verpflichtet, weder zur Aktualisierung der Software noch zur (Zahlungs-)Abwicklung. Möchte der Vertragspartner die anaptis GmbH damit beauftragen, eine vom Hersteller bereitgestellte aktualisierte Software zu installieren (Update, Release), so treffen die Parteien hierzu eine gesonderte Vereinbarung.

5. Nutzungsrecht

- (1) Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, ist der Vertragspartner für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zeitlich unbegrenzt berechtigt, die Software zur Nutzung auf einem Rechner zur Zeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu vervielfältigen. Die Berechtigung gilt unabhängig davon, ob es sich bei dem Rechner um ein physisches oder virtuelles Gerät handelt. Er kann diese Befugnisse auch durch ihre Organe und Mitarbeiter sowie solche Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten bedient, ausüben lassen, nicht jedoch durch andere Personen.
- (2) Zu den gestatteten Vervielfältigungshandlungen gehören die Installation auf einen Datenträger des Rechners, das im Rahmen der Regelung des Abs. 1 auch mehrfache Übertragen der Software ganz oder in Teilen von diesem Datenträger in den Arbeitsspeicher und in der Folge in die CPU und die Grafikkarte des Rechners.
- (3) Ein etwaig erteilter Lizenzschlüssel dient dem erleichterten Nachweis der Berechtigung des Vertragspartners. Sein Besitz oder seine Verwendung allein gewähren kein Recht zur Nutzung der Software. Ein solches Recht folgt nur aus einer Vereinbarung mit der anaptis GmbH oder einer gesetzlichen Regelung.
- (4) Die eingeräumten Berechtigungen gelten nur für eine gewerbliche Nutzung. Eine private Nutzung ist unzulässig.
- (5) Die Rechteeinräumung erfolgt aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der vollständigen Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung. Bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung duldet die anaptis GmbH die Nutzung in der vorbeschriebenen Weise. Die Duldung ist widerruflich, wenn der Vertragspartner in Verzug mit der Zahlung des Kaufpreises gerät.
- (6) Die Rechteeinräumung erfolgt zudem auflösend bedingt auf den Zeitpunkt der Installation einer ablauffähigen Version der Software im Rahmen der Nacherfüllung mit der Folge, dass der Vertragspartner die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte an der ursprünglichen Software verliert.
- (7) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Software als Serversoftware zur Nutzung durch mehrere einzusetzen und/oder sie öffentlich zugänglich zu machen.
- (8) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, etwaig vorhandene Schutzmechanismen der Software gegen eine unberechtigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen, es sei denn, der Vertragspartner ist hierzu aufgrund eines eigenen Rechts zur Mangelbeseitigung berechtigt.
- (9) Der Vertragspartner darf nach § 69d Abs. 2 UrhG eine Sicherungskopie erstellen. Die Kopie ist als solche zu kennzeichnen. Hat der Vertragspartner die Software in Erfüllung dieses Vertrages auf einem Datenträger erhalten, tritt die Sicherungskopie an die Stelle des Datenträgers, wenn dieser nicht mehr nutzbar ist. Hat der Vertragspartner die Software in Erfüllung dieses Vertrages im Wege des Downloads erhalten, tritt die Sicherungskopie an die Stelle eines Original-

Datenträgers, wenn der Vertragspartner die Sicherungskopie berechtigt weitergibt und alle heruntergeladenen Softwarebestandteile unumkehrbar gelöscht hat.

- (10) Die in diesem Ziff. 5 enthaltenen urheberrechtlichen Regelungen binden die Parteien auch schuldrechtlich.
- (11) Die anaptis GmbH kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn der Vertragspartner nicht unerheblich gegen die vorstehenden Einsatzbeschränkungen oder sonstige vertragliche Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung des Nutzungsrechts verstößt. Die anaptis GmbH hat dem Vertragspartner vorher eine Nachfrist zur Aufhebung des Verstoßes zu setzen. Verstößt der Vertragspartner mehrfach gegen vorstehende Regelungen oder liegen besonders schwerwiegende Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen, kann die anaptis GmbH den Rücktritt fristlos erklären. Der Vertragspartner hat der anaptis GmbH die Einstellung der Nutzung nach dem Rücktritt schriftlich zu bestätigen.
- (12) Sofern die anaptis GmbH nicht Hersteller der Software ist, gelten die Lizenz- und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers ergänzend, die Vertragsbestandteil sind und dem Vertragspartner mit Abschluss des Vertrages zur Verfügung gestellt werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese Bedingungen einzuhalten und keine Handlungen vorzunehmen, die hiergegen verstoßen würden.

6. Gewährleistung

- (1) Die anaptis GmbH hat gemäß den gesetzlichen Regelungen nachzuerfüllen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Art der Nacherfüllung bestimmt die anaptis GmbH. Nacherfüllungsansprüche verjähren in zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (2) Die Durchsetzung von Mängelhaftungsansprüchen ist davon abhängig, dass Mängel innerhalb von einer Woche nach ihrem erstmaligen Erkennen schriftlich gemeldet werden.
- (3) Wählt die anaptis GmbH zur Beseitigung eines Mangels die Lieferung einer mangelfreien Software, kann die anaptis GmbH auch eine neuere Softwareversion zur Verfügung stellen, die zumindest alle geschuldeten Beschaffenheiten aufweist und den Vertragspartner hinsichtlich der Nutzung der Software gegenüber der nach diesem Vertrag geschuldeten Beschaffenheit nicht beeinträchtigt. An dieser neuen Version erlangt der Vertragspartner die Nutzungsrechte nach Ziff. 5 aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der Installation für den operativen Betrieb. Er verliert diese Nutzungsrechte auflösend bedingt im Falle der Installation einer weiteren Neulieferung. Wird die Software im Wege der Nacherfüllung nur teilweise geändert, erfassen die für die gesamte Software ursprünglich bestehenden Rechte auch die geänderten Teile.
- (4) Der Vertragspartner wird die anaptis GmbH bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren

Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.

- (5) Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach §§ 377 und 381 HGB besteht mit der Maßgabe, dass sich die Untersuchungsobliegenheit auf Mängel beschränkt, die offen zu Tage treten. Die Rügeobliegenheit für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungsobliegenheit gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von drei Arbeitstagen ab Erhalt bzw. Entdeckung abgesendet wird.
- (6) Der Vertragspartner wird vor der Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt prüfen, ob ein der Nacherfüllung unterliegender Mangel gegeben ist. Sofern ein behaupteter Mangel nicht der Verpflichtung zur Nacherfüllung unterfällt, kann die anaptis GmbH dem Vertragspartner mit den für Verifizierung und Fehlerbehebung erbrachten Leistungen zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen des anaptis GmbH zuzüglich der erforderlichen Aufwände belasten, es sei denn, der Vertragspartner hätte den Scheinmangel auch bei Anstrengung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen können.
- (7) Im Wege der Nacherfüllung ersetzte installierte Software hat der Vertragspartner unumkehrbar zu deinstallieren und etwaige Datenträger hierzu zurückzugeben.
- (8) Im Falle eines Rücktritts hat der Vertragspartner alle zur Erfüllung dieses Kaufvertrages von der anaptis GmbH erhaltenen Gegenstände zurückzugeben. Zusätzlich ist die Software unverzüglich dauerhaft zu deinstallieren. Die Deinstallationspflicht erfasst alle auf der Grundlage dieses Vertrages überlassene Software (einschließlich Software, die im Rahmen der Nacherfüllung, beispielsweise durch Updates oder eine weitere Version, überlassen wurde). Die Erfüllung der Pflicht zur Deinstallation der Software hat der Vertragspartner schriftlich zu bestätigen.
- (9) Sofern die anaptis GmbH nicht Hersteller der Software ist, ist die anaptis GmbH nicht zur Nacherfüllung verpflichtet. Die anaptis GmbH wird den Vertragspartner jedoch bei der Mängelbeseitigung unterstützen. Alle Leistungen für Aufwendungen zur Beseitigung von Mängeln sind der anaptis GmbH vom Vertragspartner zu vergüten.
- (10) Die vorstehende Regelung gilt auch für Teile einer Software, die unverändert und ohne Anpassungen durch die anaptis GmbH Mängel aufweisen (Teile einer unveränderten Standardsoftware), wenn andere Teile der Software von der anaptis GmbH angepasst wurden und die durch die anaptis GmbH vorgenommenen Anpassungen nicht im Zusammenhang mit dem Auftreten des Mangels stehen.
- (11) Werden durch eine Leistung der anaptis GmbH Rechte Dritter verletzt, wird die anaptis GmbH nach eigener Wahl und auf eigene Kosten a) dem Vertragspartner das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder b) die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder c) die Leistung unter Erstattung der dafür vom Vertragspartner geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn die anaptis GmbH keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann. Die Interessen des Vertragspartners werden

dabei angemessen berücksichtigt.

- (12) Die Haftung der anaptis GmbH richtet sich gem. A. Ziff. 6 dieser AGB.

7. Pflichten des Vertragspartners

- (1) Sofern die anaptis GmbH die Software installieren soll, stellt der Vertragspartner hierbei eigenes fachkundiges Personal für die Unterstützung der anaptis GmbH und den Einsatz der Software zur Verfügung.
- (2) Der Vertragspartner wird die anaptis GmbH unverzüglich über Änderungen des Einsatzumfeldes der Software unterrichten.
- (3) Dem Vertragspartner ist bekannt, dass die Software (nebst Dokumentation) urheberrechtlich geschützt ist. Insbesondere Quellprogramme sind Betriebsgeheimnisse der anaptis GmbH oder des jeweiligen Herstellers. Der Vertragspartner stellt sicher, dass Quellprogramme ohne Zustimmung der anaptis GmbH oder des jeweiligen Herstellers Dritten nicht zugänglich werden. Die Übertragung von Quellprogrammen bedarf der Einwilligung der anaptis GmbH oder des jeweiligen Herstellers, die nicht gegen Treu und Glauben verweigert werden darf. Quellprogramme hat die anaptis GmbH nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zu liefern.
- (4) Der Vertragspartner hat jegliche unberechtigte Nutzung zu unterbinden. Außerhalb des Anwendungsbereichs des § 69d UrhG darf er die Software nicht dekompileieren. Der Vertragspartner wird die anaptis GmbH unverzüglich unterrichten, wenn er Kenntnis davon hat, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff droht oder erfolgt ist.

C. Besondere Bedingungen für Werkverträge

1. Anwendungsbereich

Die Bedingungen dieses Abschnitts unter Ziff. „C. Besondere Bedingungen für Werkverträge“ gelten ergänzend zu den vorstehenden Regelungen unter „A. Allgemeine Regelungen“ für Rechtsgeschäfte, aufgrund derer die anaptis GmbH sich zur Erbringung einer Werkleistung verpflichtet. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen dieses Abschnitts vor. Für Werkverträge, mit denen sich die anaptis GmbH zur Erstellung von Software verpflichtet, gilt dieser Abschnitt nicht (vgl. insoweit den Abschnitt D.).

2. Vertragsgegenstand

- (1) Der Inhalt der von der anaptis GmbH geschuldeten Leistung ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag sowie den nachfolgenden Bedingungen, insbesondere aus der Leistungsbeschreibung, aus dem sich die fachlichen und funktionalen Leistungskriterien und -anforderungen des Vertragspartners ergeben. Er stellt der anaptis GmbH mit Vertragsabschluss alle Unterlagen, Informationen und Daten zur Verfügung, die sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben und für die Erstellung des Werkes erforderlich sind. Die Leistungsbeschreibung gibt die geschuldete Beschaffenheit der Werkleistung abschließend wieder.
- (2) Etwaige Analyse-, Planungs- und Beratungsleistungen für die Leistungsbeschreibung erbringt die anaptis GmbH nur auf Grundlage eines gesonderten Vertrags. Soweit noch nicht in der Leistungsbeschreibung vereinbart, einigen sich die Parteien rechtzeitig vor dem vereinbarten Beginn der Leistungserbringung, in der Regel bis spätestens zwei Wochen nach Vertragsunterzeichnung anhand der vereinbarten Leistungskriterien in der Leistungsbeschreibung, auf die für deren Überprüfung durchzuführenden Testmittel, wie z.B. Testfälle. Soweit die Testmittel nicht rechtzeitig vereinbart worden sind, kann die anaptis GmbH einerseits praxisgerecht geeignete Testmittel verbindlich definieren. Die Interessen des Vertragspartners sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Ist die von der anaptis GmbH zu erbringende Leistung von der Hard- und/oder Software-Umgebung des Vertragspartners abhängig, hat der Vertragspartner lediglich einen Anspruch darauf, dass die von der anaptis GmbH zu erbringende Leistung im Zeitpunkt der Übergabe mit der Hard- und/oder Software-Umgebung des Vertragspartners kompatibel ist und die vertraglich geschuldete Beschaffenheit aufweist. Voraussetzung ist, dass der Vertragspartner über die von der anaptis GmbH in der Leistungsbeschreibung beschriebene, erforderliche Hard- und Software-Umgebung verfügt.
- (4) Der Vertragspartner hat – vorbehaltlich einer anders lautenden sonstigen, vertraglichen Vereinbarung – keinen Anspruch darauf, dass anaptis die vertraglich vereinbarte Leistung nach der Leistungserbringung auf eine nachträglich veränderte Hard- und/oder Software-Umgebung

des Vertragspartners anpasst. Das Risiko einer sich ändernden Hard- und/oder Software-Umgebung, die zur (teilweisen oder vollständigen) Untauglichkeit der von anaptis erbrachten Leistung führt, trägt ausschließlich der Vertragspartner. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner eine von der anaptis GmbH vermittelte Software nutzt, die ein Dritter zur Verfügung stellt (bspw. Microsoft Dynamics 365 Business Central).

3. Mitwirkungspflichten

Der Vertragspartner wird der anaptis GmbH die vereinbarten Testmittel gem. C. 2. Abs. 2 rechtzeitig und ordnungsgemäß übergeben. Befindet sich der Vertragspartner mit der Übergabe im Verzug ist die anaptis GmbH berechtigt, geeignete Testmittel auf Kosten des Vertragspartners zu erstellen oder zu beschaffen.

4. Verfahren für Leistungsänderungen

- (1) Beide Parteien können Änderungen der Leistungsbeschreibung (vgl. oben, Ziff. 2) und Leistungserbringung vorschlagen. Dafür ist folgendes Verfahren vereinbart:
- (2) Änderungsvorschläge sind an den jeweiligen Ansprechpartner (Abschnitt A. Ziffer 4) zu richten. Die anaptis GmbH wird einen Änderungsvorschlag des Vertragspartners sichten und ihm mitteilen, ob eine umfangreiche Prüfung dieses Änderungsvorschlages erforderlich ist oder nicht.
- (3) Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages erforderlich, wird die anaptis GmbH dem Vertragspartner in angemessener Frist den dafür voraussichtlich benötigten Zeitraum und die Vergütung mitteilen. Der Vertragspartner wird in angemessener Frist den Prüfungsauftrag erteilen oder ablehnen.
- (4) Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages nicht erforderlich oder die beauftragte Prüfung abgeschlossen, wird die anaptis GmbH dem Vertragspartner entweder a) mitteilen, dass der Änderungsvorschlag im Rahmen der vereinbarten Leistungen für die anaptis GmbH nicht durchführbar ist oder b) ein schriftliches Angebot zur Durchführung der Änderungen (Änderungsangebot) unterbreiten. Das Änderungsangebot enthält insbesondere die Änderungen der Leistungsbeschreibung und deren Auswirkungen auf den Leistungszeitraum, die geplanten Termine, die Testmittel und die Vergütung.
- (5) Der Vertragspartner wird ein Änderungsangebot innerhalb der dort genannten Annahmefrist (Bindefrist) entweder ablehnen oder die Annahme schriftlich oder in einer anderen vereinbarten Form erklären.
- (6) Die anaptis GmbH und der Vertragspartner können vereinbaren, dass von einem Änderungsvorschlag betroffene Leistungen bis zur Beendigung der Prüfung, oder - soweit ein

Änderungsangebot unterbreitet wird - bis zum Ablauf der Bindefrist unterbrochen werden.

- (7) Bis zur Annahme des Änderungsangebots werden die Arbeiten auf der Grundlage der bisherigen vertraglichen Vereinbarungen weitergeführt. Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Änderungsvorschlag oder seiner Prüfung unterbrochen wurden. Die anaptis GmbH kann für die Dauer der Unterbrechung eine angemessene Vergütung verlangen, außer soweit die anaptis GmbH ihre von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig eingesetzt oder einzusetzen böswillig unterlassen hat.
- (8) Das Änderungsverfahren wird auf Anforderung der anaptis GmbH schriftlich oder in Textform auf einem Formular der anaptis GmbH dokumentiert, soweit nichts anderes vereinbart ist. Jede Änderung der Leistungsbeschreibung ist schriftlich oder in einer anderen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Form zu vereinbaren.
- (9) Für Änderungsvorschläge der anaptis GmbH gelten die vorstehenden Regelungen gem. Abs. 2 bis 7 entsprechend.

5. Abnahme

- (1) Der Vertragspartner hat innerhalb einer jeweils angemessenen Frist nach Zugang des Abnahmeverlangens (mindestens in Textform) die Abnahme zu erklären, sofern eine Abnahme aufgrund der Beschaffenheit des Werkes nicht ausgeschlossen ist oder er zur Verweigerung der Abnahme gesetzlich berechtigt ist.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird ein gerügter Mangel einer der folgenden Kategorien zugeordnet: a) Kategorie 1: Die Werkleistung ist mit einem Mangel behaftet, der die Nutzbarkeit unmöglich macht oder nur mit schwerwiegenden Einschränkungen erlaubt. b) Kategorie 2: Die Werkleistung ist mit einem Mangel behaftet, der die Nutzbarkeit einschränkt, ohne dass ein Mangel der Kategorie 1 vorliegt. c) Kategorie 3: Die Werkleistung ist mit einem Mangel behaftet, der die Nutzbarkeit nur unerheblich einschränkt.
- (3) Bei einem Mangel der Kategorie 1 kann der Vertragspartner die Abnahme verweigern. Dies gilt auch, wenn mehrere Mängel der Kategorie 2 vorliegen und insgesamt die Intensität eines Mangels gem. Kategorie 2 erreichen.
- (4) Wenn kein Mangel gem. der Kategorie 1 vorliegt und der vorliegende Mangel nur unwesentlich ist, gilt die Leistung als abnahmefähig. Der Vertragspartner ist dann zur Abnahme verpflichtet.
- (5) Ungeachtet dessen gilt die Werkleistung als abgenommen,
 - a) wenn der Vertragspartner die Werkleistung zu anderen als zu Testzwecken in Gebrauch nimmt,
 - b) wenn der Vertragspartner die volle Vergütung geleistet hat oder

- c) wenn der Vertragspartner nicht innerhalb der angemessenen Frist mindestens einen wesentlichen Mangel angibt.
- (6) Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden abgrenzbare Teilleistungen einzeln nach vorstehenden Regelungen abgenommen.

6. Gewährleistung, Haftung

- (1) Dem Vertragspartner stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Bei Vorliegen eines Mangels hat die anaptis GmbH das Wahlrecht, den Mangel zu beseitigen oder ein neues Werk herzustellen. Nacherfüllungsansprüche verjähren in zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (2) Werden durch eine Leistung der anaptis GmbH Rechte Dritter verletzt, wird die anaptis GmbH nach eigener Wahl und auf eigene Kosten a) dem Vertragspartner das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder b) die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder c) die Leistung unter Erstattung der dafür vom Vertragspartner geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn die anaptis GmbH keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann. Die Interessen des Vertragspartners werden dabei angemessen berücksichtigt.
- (3) Die Haftung der anaptis GmbH richten sich nach A. Ziff. 6 dieser AGB.

7. Kündigung

Macht der Vertragspartner von seinem Kündigungsrecht nach § 649 S. 1 BGB Gebrauch, kann die anaptis GmbH als pauschale Vergütung 15 % der vereinbarten Vergütung verlangen, wenn sie die Ausführung noch nicht begonnen hat. Hat sie die Ausführung schon begonnen, sind 80 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen.

D. Besondere Bedingungen für die Erstellung von Software

1. Anwendungsbereich

Die Bedingungen dieses Abschnitts unter Ziff. „D. Besondere Bedingungen für die Erstellung von Software“ gelten ergänzend zu den vorstehenden Regelungen unter „A. Allgemeine Regelungen“ für Rechtsgeschäfte, aufgrund derer die anaptis GmbH sich zur Erstellung einer Software verpflichtet. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen dieses Abschnitts vor. Die Regelungen des Abschnitts „C. Besondere Bedingungen für Werkverträge“ gelten insoweit ausdrücklich nicht.

2. Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die entgeltliche Erstellung von Software durch die anaptis GmbH zur dauerhaften Überlassung an den Vertragspartner gem. der Leistungsbeschreibung, die Vertragsbestandteil wird. Aus der Leistungsbeschreibung ergeben sich die fachlichen und funktionalen Leistungskriterien und -anforderungen des Vertragspartners an die zu erstellende Software. Der Vertragspartner stellt der anaptis GmbH mit Vertragsabschluss alle Unterlagen, Informationen und Daten zur Verfügung, die sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben und für die Erstellung der Software erforderlich sind. Die Leistungsbeschreibung gibt die geschuldete Beschaffenheit der Software abschließend wieder.
- (2) Das dem Vertragspartner zu überlassende Vervielfältigungsstück der Software beinhaltet nur den Objektcode. Die Software wird einschließlich einer Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) übergeben. Die Bedienungsanleitung ist in deutscher Sprache abgefasst, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Lieferung oder Erstellung einer weitergehenden Dokumentation bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung insbesondere des Inhalts und Umfangs.
- (3) Über die Erstellung der Software hinausgehende Leistungen, insbesondere Analyse-, Planungs-, Beratungs- und Schulungsleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (4) Ist die von der anaptis GmbH zur Verfügung zu stellende Software von der Hard- und/oder Software-Umgebung des Vertragspartners abhängig, hat der Vertragspartner lediglich einen Anspruch darauf, dass die von der anaptis GmbH zu erstellende Software im Zeitpunkt der Übergabe mit der Hard- und/oder Software-Umgebung des Vertragspartners kompatibel ist und die vertraglich geschuldete Beschaffenheit aufweist. Voraussetzung ist, dass der Vertragspartner über die von der anaptis GmbH in der Leistungsbeschreibung beschriebene, erforderliche Hard- und Software-Umgebung verfügt.
- (5) Der Vertragspartner hat – vorbehaltlich einer anders lautenden sonstigen, vertraglichen Vereinbarung – keinen Anspruch darauf, dass anaptis die Software nach der Übergabe auf eine nachträglich veränderte Hard- und/oder Software-Umgebung des Vertragspartners anpasst. Das

Risiko einer sich ändernden Hard- und/oder Software-Umgebung, die zur (teilweisen oder vollständigen) Untauglichkeit der von anaptis zur Verfügung gestellten Software führt, trägt ausschließlich der Vertragspartner. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner eine von der anaptis GmbH vermittelte Software nutzt, die ein Dritter zur Verfügung stellt (bspw. Microsoft Dynamics 365 Business Central).

3. Verfahren für Leistungsänderungen

Beide Parteien können Änderungen der Leistungsbeschreibung und Leistungserbringung vorschlagen. Insoweit geltend die Regelungen des Abschnitts C. Besondere Bedingungen für Werkverträge, Ziff. 4. entsprechend.

4. Übergabe der Software

Die erstellte Software wird von der anaptis GmbH auf dem vereinbarten IT-System des Vertragspartners lauffähig installiert. Mit der Installation der Software übergibt die anaptis GmbH dem Vertragspartner auch den dokumentierten Quellcode.

5. Nutzungsrechte

- (1) Die anaptis GmbH räumt dem Vertragspartner an der erstellten Software, einschließlich der von ihm erstellten Dokumentation, auch für alle zukünftigen Nutzungsarten, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte und übertragbare ausschließliche Nutzungsrechte ein.
- (2) Der Vertragspartner ist berechtigt, die vorstehenden Rechte ohne weitere Zustimmung durch die anaptis GmbH ganz oder teilweise, befristet oder unbefristet, bedingt oder unbedingt, auf Dritte zu übertragen oder einfache Rechte hiervon abzuspalten und Dritten einzuräumen.
- (3) Die vorstehende Einräumung von Rechten gilt sowohl für den erstellten oder umgearbeiteten Quellcode, Schnittstellen wie für jedwede Form von Software, gleich ob selbständig ablauffähig oder nicht, die dazugehörige Dokumentation und etwaige schutzfähige Benutzeroberflächen, Grafiken, Ein- und Ausgabemasken und Ähnliches.
- (4) Die eingeräumten Rechte gelten nur zur Nutzung im Konzern (§ 15 AktG) des Vertragspartners.
- (5) Die vorstehenden Regelungen binden die Parteien auch schuldrechtlich, insbesondere für den Fall, dass keine urheberrechtliche Position geschaffen oder in der vorbenannten Weise übertragen werden kann.
- (6) Die anaptis GmbH ist verpflichtet, dem Vertragspartner den der überlassenen Software zugrundeliegenden Quellcode zu übergeben.

- (7) Die Übertragung der Nutzungsrechte erfolgt nach Erstellung und Übergabe der Software und erst in dem Zeitpunkt der vollständigen Vergütungszahlung. Bis zur vollständigen Vergütungszahlung duldet die anaptis GmbH die Nutzung der Software durch den Vertragspartner widerruflich. Die anaptis GmbH kann den Einsatz solcher Software, mit deren Vergütungszahlung sich der Vertragspartner in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.

6. Rügeobliegenheit

- (1) Der Vertragspartner hat die Software einschließlich der Dokumentation unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, der anaptis GmbH unverzüglich Anzeige zu machen. Auf Wunsch des Vertragspartners nimmt die anaptis GmbH bei der Überprüfung der von ihr erbrachten Leistungen auf ihre Vertragsgemäßheit teil. Im Rahmen der Prüfung wird ein schriftliches Testprotokoll erstellt. Der Vertragspartner wird die Leistungen auf ihre Vertragsgemäßheit prüfen und für ihn erkennbare nachteilige Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit in das Protokoll aufnehmen lassen. Gibt der Vertragspartner von ihm im Rahmen des Tests erkannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht erkannte nachteilige Abweichungen der Leistungen von der vereinbarten Beschaffenheit nicht zu Protokoll, so gelten die Leistungen hinsichtlich dieser nicht gemeldeten Abweichungen als vertragsgemäß erbracht. Eine etwaig bestehende weitere Obliegenheit des Vertragspartners, auf erkannte Mängel hinzuweisen, bleibt unberührt.
- (2) Unterlässt der Vertragspartner die Anzeige, so gilt die Software einschließlich der Dokumentation als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- (3) Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Software einschließlich der Dokumentation auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- (4) Zur Erhaltung der Rechte des Vertragspartners genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
- (5) Hat die anaptis GmbH den Mangel arglistig verschwiegen, so kann sie sich auf die vorstehenden Vorschriften nicht berufen.

7. Rücktritt

Der Vertragspartner kann wegen einer nicht in einem Mangel einer Kaufsache oder eines Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn die anaptis GmbH diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.

8. Gewährleistung

- (1) Die Durchsetzung von Mängelhaftungsansprüchen ist davon abhängig, dass Mängel innerhalb von zwei Wochen nach ihrem erstmaligen Erkennen schriftlich gemeldet werden und reproduzierbar sind. Nacherfüllungsansprüche verjähren in zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (2) Solange der Vertragspartner die fällige Vergütung noch nicht vollständig gezahlt hat und er kein berechtigtes Interesse am Zurückbehalt der rückständigen Vergütung hat, ist die anaptis GmbH berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern.
- (3) Die anaptis GmbH haftet nicht in den Fällen, in denen der Vertragspartner Änderungen an der von der anaptis GmbH erbrachten Leistung vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren.
- (4) Der Vertragspartner wird die anaptis GmbH bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.
- (5) Der Vertragspartner wird vor der Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen mit der gebotenen Sorgfalt prüfen, ob ein der Nacherfüllung unterliegender Mangel gegeben ist. Sofern ein behaupteter Mangel nicht der Verpflichtung zur Nacherfüllung unterfällt (Scheinmangel), kann der Vertragspartner mit den für Verifizierung und Fehlerbehebung erbrachten Leistungen der anaptis GmbH zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen der anaptis GmbH zuzüglich der angefallenen Auslagen belastet werden, es sei denn, der Vertragspartner hätte den Scheinmangel auch bei Anstrengung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen können.
- (6) Die Nacherfüllung kann durch telekommunikative Übermittlung von Software erfolgen, es sei denn, die telekommunikative Übermittlung ist dem Vertragspartner, beispielsweise aus Gründen der IT-Sicherheit, nicht zuzumuten.
- (7) Der Vertragspartner wird die anaptis GmbH unverzüglich über etwaig geltend gemachten Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten zugunsten Dritter informieren. Werden durch eine Leistung der anaptis GmbH Rechte Dritter verletzt, wird die anaptis GmbH nach eigener Wahl und auf eigene Kosten a) dem Vertragspartner das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder b) die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder c) die Leistung unter Erstattung der dafür vom Vertragspartner geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn die anaptis GmbH keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann. Die Interessen des Vertragspartners werden dabei angemessen berücksichtigt.

9. Updates

- (1) Sofern bei Vertragsabschluss zwischen den Parteien vereinbart, wird die anaptis GmbH die Software weiterentwickeln. Die Weiterentwicklung der Software kann zu einer Erweiterung und/oder Änderung der Software führen mit der Folge, dass neue Funktionalitäten zur Verfügung stehen, bestehende Funktionalitäten im Ablauf und/oder der Benutzerführung optimiert oder die Datenverwaltung an den Stand der Technik angepasst wird. Auf eine bestimmte Weiterentwicklung besteht kein Anspruch.
- (2) Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall, besteht insbesondere kein Anspruch auf (nicht abschließende Aufzählung):
 - die Anpassung der Software an Stände, die bei anderen Nutzern im Einsatz sind oder die von anaptis GmbH vertrieben werden
 - die Anpassung der Software an eine geänderte Hard- oder Softwareumgebung einschließlich der Anpassung an veränderte Betriebssysteme
 - die Anpassung der Software an gesetzliche oder sonst wie hoheitliche Anforderungen.
- (3) Die anaptis GmbH ist nicht verpflichtet, die aktualisierte Version bei dem Vertragspartner zu installieren. Vielmehr stellt die anaptis GmbH lediglich die aktualisierte Version zum Download zur Verfügung. Sofern die anaptis GmbH auch die Installation und Integration erbringen soll, treffen die Parteien hierzu eine gesonderte Vereinbarung.
- (4) Hinsichtlich etwaiger Mängel und Rügen gelten die Ziff. 6 und 8 dieses Unterabschnitts „D. Besondere Bedingungen für die Erstellung von Software“ entsprechend.
- (5) Die Vereinbarung zur Erbringung von Updates kann von beiden Seiten jeweils mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende gekündigt werden. Ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

E. Besondere Bedingungen für Dienstleistungsverträge

1. Anwendungsbereich

Die Bedingungen dieses Abschnitts unter Ziff. „E. Besondere Bedingungen für Dienstleistungsverträge“ gelten ergänzend zu den vorstehenden Regelungen unter „A. Allgemeine Regelungen“ für Rechtsgeschäfte, aufgrund derer die anaptis GmbH sich zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen dieses Abschnitts vor.

2. Vertragsgegenstand

Die anaptis GmbH erbringt die Dienstleistung ausschließlich gemäß der im Vertrag und nachfolgend vereinbarten Bedingungen. Die mit der Durchführung der Leistung befassten Mitarbeiter der anaptis GmbH werden von dieser ausgesucht. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf die Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeiter der anaptis GmbH.

3. Laufzeit

- (1) Die Laufzeit ergibt sich aus dem Vertrag. Ist der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen, kann er mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Eine etwaige vereinbarte Mindestlaufzeit bleibt von diesem Kündigungsrecht unberührt.
- (2) Ein außerordentliches Kündigungsrecht bleibt unberührt.
- (3) Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.

4. Vergütung

- (1) Bei zeitlich unbefristeten Verträgen kann die anaptis GmbH die auf Grundlage dieses Vertrages zu zahlende Vergütung nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die von der anaptis GmbH zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung benötigten Ressourcen (z.B. eingesetzte Software, Personal) erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z.B. höhere Steuern und Abgaben). Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von der anaptis GmbH die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die anaptis GmbH wird bei der Ausübung des billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für

den Vertragspartner ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Vertragspartner hat die Möglichkeit, die Höhe des im Rahmen des Ermessens festgesetzten Preises gerichtlich prüfen zu lassen.

- (2) Die anaptis GmbH wird dem Vertragspartner eine solche Erhöhung zwei Monate zuvor ankündigen. Der Vertragspartner hat ein Kündigungsrecht, wenn sich die Vergütung um mehr als zehn Prozent erhöht. Die Kündigung ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Ankündigung zu erklären.

F. Besondere Bedingungen für die Vermittlung cloud- oder hosting-basierte Services Dritter

1. Anwendungsbereich

Die Bedingungen dieses Abschnitts unter Ziff. „F. Besondere Bedingungen für cloud- oder hosting-basierte Services Dritter“ gelten ergänzend zu den vorstehenden Regelungen unter „A. Allgemeine Regelungen“ für Rechtsgeschäfte, aufgrund derer die anaptis GmbH dem Vertragspartner cloud- oder hosting-basierte Services Dritter vermittelt. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen dieses Abschnitts vor.

2. Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Vermittlung entgeltlicher cloud- oder hosting-basierter Services Dritter (bspw. von einem Dritten zur Verfügung gestellte Software) einschließlich entsprechender Dokumentation, auf beschränkte Zeit. Der Vertragspartner kann die Leistungen des Dritten (bspw. die Software) nutzen, indem ihm von dem Dritten Zugriff auf die in einer Cloud oder mittels hostings zur Verfügung gestellte Leistung bekommt. Eine Speicherung auf einem Computer des Vertragspartners erfolgt nicht.
- (2) Funktionalität und technische Einsatzbedingungen (insbes. die erforderliche technische Umgebung) des jeweiligen Services richten sich in erster Linie nach der Beschreibung in der Programmbeschreibung sowie der Bedienungsanleitung, die bei Vertragsabschluss übergeben werden (oder die von dem Vertragspartner über einen von der anaptis GmbH bereitgestellten Link heruntergeladen werden können), und ergänzend nach den folgenden Bestimmungen.
- (3) Für die Nutzung der Services durch den Vertragspartner ist erforderlich, dass der Vertragspartner neben dem vorliegenden Vertrag auch einen (Lizenz-)Vertrag mit dem Dritten (bspw. Hersteller der Software als Lizenzgeber) abschließt und etwaige vertragliche Bestimmungen des Dritten einhält. Mit Abschluss des Vertrags mit der anaptis GmbH bestätigt der Vertragspartner, den mit dem Hersteller abzuschließenden Vertrag sowie die ergänzenden Bestimmungen sorgfältig zur Kenntnis genommen zu haben, diese zu akzeptieren und den Vertrag mit dem Hersteller abzuschließen.
- (4) Sofern gesondert vereinbart, wird die anaptis GmbH sämtliche Installations- und Konfigurationsarbeiten durchführen, die für die Nutzung der Leistung des Dritten erforderlich sind. Hierfür werden die Parteien eine gesonderte Vergütung vereinbaren.
- (5) Sofern die anaptis GmbH die Services selbst hergestellt hat, können die Parteien hinsichtlich etwaiger Updates die Regelung gem. D. Besondere Bedingungen für die Erstellung von Software, dort Ziff. 9, entsprechend vereinbaren. Für nicht von der anaptis GmbH hergestellte Services können die Parteien die Regelung gem. B. Besondere Bedingungen für den Verkauf von nicht-individualisierter Software, dort. Ziff. 4 Abs. 4, entsprechend vereinbaren. Darüber

hinausgehende Pflege-, Wartungs- oder Supportleistungen schuldet die anaptis GmbH nicht (insbesondere keinen sog. 1-, 2- oder 3-Level-Support).

3. Rechteeinräumung

Der Hersteller räumt dem Vertragspartner die Nutzungsrechte selbst ein (vgl. hierzu die vorstehende Ziff. 2 Abs. 3). Nur wenn dies ausdrücklich anders vereinbart wird, räumt die anaptis GmbH dem Vertragspartner das nicht exklusive, durch den Gegenstand dieses Vertrages räumlich, zeitlich und inhaltlich beschränkte und nicht übertragbare Nutzungsrecht an dem jeweiligen Service ein.

4. Laufzeit/Leistungsstörung/Kündigungsrecht

- (1) Sofern nicht anders vereinbart wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Wenn der Vertragspartner eine Lizenzvereinbarung mit dem Hersteller abschließen muss (vgl. hierzu oben Ziff. 2. Abs. 3), endet der mit der anaptis GmbH abgeschlossene Vertrag jedoch nicht vor Ablauf der Lizenzvereinbarung.
- (2) Erbringt ein etwaiger Hersteller aufgrund einer allein in den Verantwortungsbereich des Herstellers fallenden Störung zeitweise die Services nicht, die für die Erbringung der Leistung der anaptis GmbH erforderlich sind, ist die anaptis GmbH für den Zeitraum der Störung von den eigenen Leistungspflichten aus dem Vertrag befreit.
- (3) Stellt der Hersteller die gem. vorstehendem Absatz erforderlichen Services dauerhaft ein, sind der Vertragspartner und anaptis GmbH zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.